

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/014/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Münz, Claus-Peter	Datum: 01.04.2019 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	15.05.2019	Befreiung

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Langenfeld

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Münz, Claus-Peter

Datum: 01.04.2019
Az.: 61-2

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Langenfeld

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges

- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes beabsichtigt die Vodafone GmbH die Errichtung eines Stahlgittermastes auf dem Grundstück Langenfeld, Gemarkung Immigrath, Flur 14, Flurstück 43. Damit soll die örtliche Funknetzversorgung gewährleistet werden. Der 38 m hohe Funkmast soll an der Straße „Auf dem Kurzenbruch“ westlich der Eisenbahnlinie errichtet werden. Neben dem Mast werden Fundamente für die Technikausstattung geschaffen. Die Versiegelung durch die Fundamente beträgt 26 m², die übrige Betriebsfläche wird geschottert und mit einem 2 mtr. hohen Stabgitterzaun eingefriedet.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PBZ Planungs- und Baubetreuungsgesellschaft mbH vom Februar 2019) untersucht und bewertet.

Das gewählte Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. D 2.3-5 „Wenzelberg/Spürklenberg“.

Gem. Ziff. 2.3 A a) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten. Gem. Ziff. 2.3 A d) ist es verboten Zäune zu errichten. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des LPs kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen (insbesondere Geringfügigkeit) hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Dies ist hier der Fall, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches privilegiert ist. Der Antragsteller ist im Rahmen des Mobilfunknetzausbaus verpflichtet auch an Autobahnen ein flächendeckendes Netz zu gewährleisten. Nur der für den Funkmast gewählte Standort erfüllt diese Vorgabe.

Durch den hohen Verbreitungsgrad von Mobiltelefonen und der Weiterentwicklung des Mobilfunks, besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Netzbereitstellung. Der Netzausbau an der Autobahn liegt damit im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Lage an der Eisenbahnlinie und der aktuellen Nutzung der betroffenen Fläche (artenarme Intensivweide), tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem flächendeckenden Mobilfunknetz zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Anlagen

1. Landschaftsplanauszug
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan